



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2012/2013 – Ausgegeben am 08.10.2012 – 1. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

9. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des Diplomstudiums Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie (A 384) nach UniStG für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2011) (A 033 600)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen des Diplomstudiums Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie erbrachten Studienleistungen für Leistungen des Bachelorstudiums Orientalistik (Version 2011) und hat Gültigkeit für jene Studierende, die auf das Bachelorstudium umsteigen.

Die Anerkennung bezieht sich auf den folgenden Studienplan bzw. das folgende Curriculum in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie UniStG (A 384): Studienplan für das Diplomstudium Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXVII, Nr. 269, am 14.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

Bachelorstudium Orientalistik (Version 2011) (A 033 600): Curriculum für das Bachelorstudium Orientalistik (Version 2011), erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UG 2002, 23. Stück, Nr. 146, am 17.06.2011, im Studienjahr 2010/2011.

Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (BA)

§ 2. Wurden im Rahmen des Diplomstudiums Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie

- der erste Studienabschnitt vollendet,
- vom zweiten Studienabschnitt 8 Semesterwochenstunden absolviert, von denen die Hälfte (4 SSt.) aus Seminaren aus unterschiedlichen Bereichen (Akkadistik, Vorderasiatische Archäologie, Kulturgeschichte Vorderasiens, Sumerologie, Semitische Philologie) im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden zu bestehen hat, und
- 20 Semesterwochenstunden eines oder mehrerer Wahlfächer bzw. Wahlfachmodule bzw. weitere Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts absolviert, so wurde damit eine dem Bachelorstudium äquivalente Leistung erbracht. Es ist somit im Zuge des Umstiegs auf das Bachelorstudium ohne die Erbringung von zusätzlichen Leistungen der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (BA) zu verleihen.

§ 3. Leistungen aus dem Diplomstudium, die bereits im Bachelorstudium anerkannt wurden, können nicht mehr für das Masterstudium anerkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:
K o p p

Die Vizestudienprogrammleiterin:
R ö m e r